

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Essenheim vom 02.04.2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.04.2013, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 13.12.2022, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einfachgrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.11.1997 außer Kraft.

Essenheim, den 18.12.2019

Winfried Schnurbus
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einfachgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 275,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 744,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 230,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 230,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnennische in der Urnenstele | 590,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--------------------------|---------------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 1.488,00 Euro |
|--------------------------|---------------|

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|---------------|
| 1. Personen ab dem 5. Lebensjahr | |
| manueller Aushub | 1.637,00 Euro |
| maschineller Aushub | 1.038,00 Euro |
| 2. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten | |
| manueller Aushub | 714,00 Euro |
| maschineller Aushub | 536,00 Euro |

3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, ohne dass der Leichenwagen genutzt wird, erfolgt kostenlos.
4. Zuschlag für vertiefte Beisetzung für Gräber nach Ziffer 1.

manuell		262,00 Euro
maschinell		75,00 Euro
5. Urnenbestattung

	einfach	328,00 Euro
	vertieft	369,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche 1.964,00 Euro
2. Für das Ausgraben von Aschen 369,00 Euro
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten 102,00 Euro
 - b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag 39,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten 11,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde 11,00 Euro
3. Bei Stellung von Sargträgern pro Person 102,00 Euro
4. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung (frühestens 10 Jahre vor Ablauf) eines
 - Erdurnengrabes 80,00 Euro
 - Einzelgrabes 110,00 Euro
 - Doppelgrabes 170,00 Euro

Die Gebühr ist in einer Summe im Voraus zu zahlen.

5. Für die Anbringung der Schriftplatte an den Urnennischen 40,00 Euro

6. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.